



Sitzung des Umweltausschusses**Sitzungstermin:** Mittwoch, 07.02.2007, 19:30 Uhr**Ort, Raum:** Sitzungssaal Rathaus

Tagesordnung

| TOP | Betreff | Vorlage |
|-------------------------|--|----------------|
| Öffentlicher Teil | | |
| 1 | Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen | VO/07/003 |
| 4 | Osterfeuer | VO/07/001 |
| 5 | Rattenproblematik | VO/07/009 |
| 6 | Änderung der Hauptsatzung (Zuständigkeit des Umweltausschusses) Antrag der SPD-Fraktion | |
| Nicht-öffentlicher Teil | | |
| 7 | Grundstücksangelegenheiten | |



| | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: VO/07/003 |
| Federführend: Bau- und Umweltamt | Status: öffentlich |
| | Datum: 11.01.2007 |
| | Berichterstatter: Rainer Lutz |
| | Erstellt von: Rainer Lutz |
| Mitteilungen und Anfragen | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 07.02.2007 | UA UA 07/01 |

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Fällen von Bäumen

Zwei im Stadtbild markante Bäume müssen noch in diesem Winterhalbjahr (bis 14.3.2007) gefällt werden. In beiden Fällen handelt es sich um Linden.

Die eine steht unmittelbar vor dem Tornescher Hof. An diesem Baum hat es in den vergangenen 20 Jahren mehrere Düngungsmaßnahmen gegeben, dennoch müsste die Krone immer weiter eingekürzt werden. D.h. die Versorgung mit Nährstoffen wurde für den Baum immer schwieriger. Dazu beigetragen haben sicherlich schon der Neubau des Tornescher Hofes und auch der Straßenbau.

In beiden Fällen dürfte das Wurzelwerk größeren Schaden genommen haben. Hinzu kommt die – für so einen großen Baum – viel zu kleine Baumscheibe. Folglich stirbt der Baum immer weiter ab und wird zunehmend zu einer Gefahr mitten im öffentlichen Raum.

Ein neuer Baum (ebenfalls eine Linde) hätte größere Chancen, da er mit dem ungenügenden Standort aufwachsen würde.

Die zweite Linde steht als Straßenbaum in der Straße Am Grevenberg. Es handelt sich um die letzte Linde auf der Westseite (von Süden aus gesehen).

Auch dieser Baum wurde vor über 20 Jahren baumchirurgisch behandelt. Es handelte sich um einen Anfahrtschaden (in 2,5m Höhe) vermutlich durch einen LKW verursacht. Nachdem die Wunde anfangs gut verheilt war, mehren sich jetzt die Fäulungsherde. Darüber hinaus ist der Baum – mit seiner bestehenden Neigung zur Straße hin – weiter gewachsen. Nunmehr steht der Stamm (in 2,5m Höhe) wieder auf der Höhe des Hochbords. Eine Perspektive ist für diesen geschädigten Baum nicht mehr zu erkennen.

Auch eine weitere Einengung des schmalen Straßenkörpers kommt im Einmündungsbereich

Nicht weiter in Betracht. Als Ersatz wird an etwa der gleichen Stelle wieder eine Linde gepflanzt.

Aktion "Saubere Landschaft"

Am 24.3.2007 soll in Tornesch wieder die Aktion "Saubere Landschaft" stattfinden. Das Aufrufschreiben vom Städteverband liegt als Anlage bei. Die Verwaltung geht davon aus,

daß die Resonanz auf diese gut eingeführte Veranstaltung etwas geringer ausfallen wird als im Vorjahr (20. Jubiläum).

Gartenabfallsammlung

Nach dem Beschluß des Umweltausschußes vom letzten Jahr sollten die Annahmezeiten verändert werden. Ein Gutscheinmuster ist als Anlage beigefügt. Um auf die geänderten Annahmezeiten hinzuweisen, soll ein Pressegespräch gemeinsam mit dem Anlagenbetreiber geführt werden. Gleichzeitig wird auch mit Flyern im Rathaus auf die neuen Zeiten aufmerksam gemacht.

Anlage/n:

Anlage 1: Schreiben Städteverband

Anlage 2: Gutschein Gartenabfallsammlung

Az: 36.02.10 /S

Kiel, 3. Nov. 2006

Rundschreiben Nr. 66/2006

Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ im Jahre 2007 hier: Terminankündigung

Der Städteverband Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag und die Provinzial Versicherungen veranstalten in Zusammenarbeit mit dem NDR als Medienpartner am

Samstag, d. 24. März 2007,

die jährlich stattfindende **Frühjahrsputzaktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“**. Die Städte und Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein werden aufgerufen, sich an der Müllsammelaktion zu beteiligen!

Wir bitten, den o.a. Termin bereits jetzt schon zu notieren. Die Geschäftsstelle wird den üblichen Anmeldebogen noch in diesem Monat im Mitgliedsbereich versenden.

Achtung! Die eigens für diese Aktion geschaltete Webseite www.sauberes-sh.de enthält noch Angaben der *diesjährigen* Aktion. Die Seite wird jedoch alsbald aktualisiert, damit die benötigten Aufruf-Plakate und Teilnehmerurkunden wieder heruntergeladen werden können.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen u. a. die Rundschreiben nebst Anlage(n) im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei (i. d. R. pdf-Datei) zur Verfügung. Die Zugangsdaten liegen den Mitgliedern vor bzw. können bei Bedarf gerne in der Geschäftsstelle des Städteverbandes Schleswig-Holstein angefordert werden.

Städtebund

Städtetag

GUTSCHEIN

2007

zur Abgabe von Grünabfällen auf dem privaten Kompostplatz am Kummerfelder Weg in der Stadt Tornesch bis 1 cbm nur in der Zeit vom **15.3.** bis **15.4.** und **15.10.** bis **15.11.** jeweils freitags 13.00 - 17.00 Uhr und sonnabends von 10.00 - 12.00 Uhr (außer gesetzlichen Feiertagen). Der Gutschein gilt für sperrige Gartenabfälle wie Äste, Sträucher oder kleine Stämme (Durchmesser bis 12 cm). Das Strauchgut darf keinen anderen Abfall wie Laub, Rasenschnitt, Küchenabfälle oder sonstigen Müll enthalten.



STADT TORNESCH
Der Bürgermeister

Name :

Straße:

Wohnort:

Die Vorlage des Personalausweises kann verlangt werden.



GUTSCHEIN

2007

zur Abgabe von Grünabfällen auf dem privaten Kompostplatz am Kummerfelder Weg in der Stadt Tornesch bis 1 cbm nur in der Zeit vom **15.3.** bis **15.4.** und **15.10.** bis **15.11.** jeweils freitags 13.00 - 17.00 Uhr und sonnabends von 10.00 - 12.00 Uhr (außer gesetzlichen Feiertagen). Der Gutschein gilt für sperrige Gartenabfälle wie Äste, Sträucher oder kleine Stämme (Durchmesser bis 12 cm). Das Strauchgut darf keinen anderen Abfall wie Laub, Rasenschnitt, Küchenabfälle oder sonstigen Müll enthalten.



STADT TORNESCH
Der Bürgermeister

Name :

Straße:

Wohnort:

Die Vorlage des Personalausweises kann verlangt werden.



GUTSCHEIN

2007

zur Abgabe von Grünabfällen auf dem privaten Kompostplatz am Kummerfelder Weg in der Stadt Tornesch bis 1 cbm nur in der Zeit vom **15.3.** bis **15.4.** und **15.10.** bis **15.11.** jeweils freitags 13.00 - 17.00 Uhr und sonnabends von 10.00 - 12.00 Uhr (außer gesetzlichen Feiertagen). Der Gutschein gilt für sperrige Gartenabfälle wie Äste, Sträucher oder kleine Stämme (Durchmesser bis 12 cm). Das Strauchgut darf keinen anderen Abfall wie Laub, Rasenschnitt, Küchenabfälle oder sonstigen Müll enthalten.



STADT TORNESCH
Der Bürgermeister

Name :

Straße:

Wohnort:

Die Vorlage des Personalausweises kann verlangt werden.

Weitere Informationen zur Grünabfallentsorgung:

Zusätzlich zu den Terminen der Frühjahrs- und Herbstaktion steht die Anlage an folgenden Terminen kostenpflichtig (9 Euro je cbm) zur Entsorgung von Gartenabfällen aller Art zur Verfügung:

| | |
|--|-------------|
| 1.-14.3. und 16.4. bis 31.5. sonnabends | 11 - 12 Uhr |
| sowie am Sonnabend den 16. Juni | 10 - 12 Uhr |
| Sonnabend den 14. Juli | 10 - 12 Uhr |
| Sonnabend den 18. August | 10 - 12 Uhr |
| 1.9.-14.10. sowie 16.11. bis 30.11. sonnabends | 11 - 12 Uhr |

Änderungen vorbehalten

Auskünfte erhalten Sie bei der Gemeinde (Herr Lutz) 04122/95 72 50 oder beim Betreiber Herr Harm Johannsen 04122/5 20 35, der gegen Entgelt auch von zu Hause abholt.



Weitere Informationen zur Grünabfallentsorgung:

Zusätzlich zu den Terminen der Frühjahrs- und Herbstaktion steht die Anlage an folgenden Terminen kostenpflichtig (9 Euro je cbm) zur Entsorgung von Gartenabfällen aller Art zur Verfügung:

| | |
|--|-------------|
| 1.-14.3. und 16.4. bis 31.5. sonnabends | 11 - 12 Uhr |
| sowie am Sonnabend den 16. Juni | 10 - 12 Uhr |
| Sonnabend den 14. Juli | 10 - 12 Uhr |
| Sonnabend den 18. August | 10 - 12 Uhr |
| 1.9.-14.10. sowie 16.11. bis 30.11. sonnabends | 11 - 12 Uhr |

Änderungen vorbehalten

Auskünfte erhalten Sie bei der Gemeinde (Herr Lutz) 04122/95 72 50 oder beim Betreiber Herr Harm Johannsen 04122/5 20 35, der gegen Entgelt auch von zu Hause abholt.



Weitere Informationen zur Grünabfallentsorgung:

Zusätzlich zu den Terminen der Frühjahrs- und Herbstaktion steht die Anlage an folgenden Terminen kostenpflichtig (9 Euro je cbm) zur Entsorgung von Gartenabfällen aller Art zur Verfügung:

| | |
|--|-------------|
| 1.-14.3. und 16.4. bis 31.5. sonnabends | 11 - 12 Uhr |
| sowie am Sonnabend den 16. Juni | 10 - 12 Uhr |
| Sonnabend den 14. Juli | 10 - 12 Uhr |
| Sonnabend den 18. August | 10 - 12 Uhr |
| 1.9.-14.10. sowie 16.11. bis 30.11. sonnabends | 11 - 12 Uhr |

Änderungen vorbehalten

Auskünfte erhalten Sie bei der Gemeinde (Herr Lutz) 04122/95 72 50 oder beim Betreiber Herr Harm Johannsen 04122/5 20 35, der gegen Entgelt auch von zu Hause abholt.



| | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/07/001 |
| Federführend: Bau- und Umweltamt | Status: öffentlich |
| | Datum: 09.01.2007 |
| | Berichtersteller: Rainer Lutz |
| | Erstellt von: Rainer Lutz |
| Osterfeuer | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 07.02.2007 | UA UA 07/01 Ratsversammlung |

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
 2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Noch im November letzten Jahres hat der Umweltminister des Landes Schleswig-Holsteins auf das Schreiben der Stadt Tornesch bezogen auf die Osterfeuerproblematik reagiert. Das Schreiben liegt als Kopie (Anlage 1) dieser Vorlage bei. Darin wird Verständnis für die Probleme

gezeigt, gleichzeitig wird angeregt, ein kommunales Meinungsbild herzustellen, bevor neue landesrechtliche Regelungen in Betracht kommen.

Aus diesem Grund hat die Stadt Tornesch im Dezember beim Städteverband eine Umfrage initiiert (siehe Anlage 2). Das Ergebnis dieser Umfrage sollte unbedingt abgewartet werden. Denn ein landeseinheitliches Angehen des Problemes hat m.E. deutliche Vorteile gegenüber einer Insellösung (eigene Satzung). Parallel dazu wurde am Beispiel der Satzung der Stadt Norderstedt ein möglicher Entwurf für eine "Tornescher Satzung" erarbeitet (Anlage 3).

Insgesamt gibt es im Vergleich zur Norderstedter Satzung (Anlage 4) vier wesentliche Änderungen. Mit diesen Änderungen wird versucht dem Tenor der Äußerungen aus der letzten Sitzung des Umweltausschusses zu folgen – auf der einen Seite eine Einschränkung der Osterfeuer vornehmen zu können, auf der anderen aber auch nicht alles verbieten zu müssen. Grundsätzlich bleibt das Problem der Überwachung der Feuer an einem Ostersonnabend zum einen wie auch die Tatsache, daß mit einer eigenen Satzung Hoffnungen bei der Bevölkerung (hier bei den Nicht-Brennern) geweckt werden, die im Einzelfall von einer Nulllösung ausgehen.

Deshalb ist in §2 Abs.1 auch nur noch von Gefahren, die von einem Feuer ausgehen, die Rede und nicht-wie in Norderstedt-auch von Belästigung. Dieser Begriff erscheint viel zu unbestimmt und von jedem einzelnen neu interpretierbar.

Im Abs.5 sind die Abstände, die ein Feuer haben muß teilweise anders als in Norderstedt gewählt worden. Der Abstand der Wald-, Moor –und Heideflächen von einem Feuer soll auch

hier 100m betragen. Der Abstand zum Knick kann aber m.E. deutlich geringer ausfallen (hier 30m).

Andernfalls wäre das Abbrennen nicht einmal auf einer Wiese gegeben.

Ebenso verringert werden kann der Abstand zu Gebäuden mit weicher Bedachung und zu oberirdischer Lagerung von Brennmaterial (hier 50m statt 100m). Andernfalls gäbe es allzuviel zu beachten bei einer Ausnahmegenehmigung. Gänzlich entbehrlich scheint der §3, in dem es noch Hinweise für den Gebrauch anderer Koch -, Heiz- und Wärmegeräte gibt. Hier werden nur Selbstverständlichkeiten festgeschrieben, die im Übrigen auch nichts mit der Osterfeuerproblematik zu tun haben.

Diese möglichen Änderungen einer "Tornescher Satzung" gegenüber dem Ursprungstext aus Norderstedt sind im weiteren noch nicht mit dem Innenministerium abgestimmt, da erst ein Votum der Politik eingeholt werden soll. Die Zustimmung des Innenministeriums zu einer solchen Insellösung ist aber zwingend erforderlich.

M.E. wäre eine landesweit gültige Regelung deutlich vorteilhafter als ein Alleingang einzelner Kommunen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Verminderung der Osterfeuer ist auch ein Beitrag zur Luftreinhaltung.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

Entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Der Umweltausschuß befürwortet die Umfrage beim Städteverband abzuwarten und einer landesweit einheitlichen Regelung den Vorzug zu geben. Sollte dies in 2007 erfolglos bleiben, wäre die "Tornescher Satzung" wie in der Vorlage dargestellt mit dem Innenministerium abzustimmen.

Anlage/n:

Anlage 1: Schreiben Umweltminister Schleswig-Holstein aus 2006

Anlage 2: Schreiben Städteverband aus 2006

Anlage 3: Tornescher Satzung

Anlage 4: Norderstedter Satzung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den Bürgermeister
Stadt Tornesch
Herrn Roland Krügel
Postfach 2142
25437 Tornesch



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20. 09. 2006/
Unser Zeichen: V 65 - 570.510.000/
Unsere Nachricht vom: /

Der Minister
Telefon: 0431 988-7205
Telefax: 0431 988-7209

. November 2006

**Osterfeuer;
hier: fehlende landesrechtliche Regelungen zum Schutz gegen Immissionen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, *liebe Roland,*

für Ihr Schreiben vom 20.09.2006, in dem Sie sich für eine landesrechtliche Regelung einsetzen, die den Gemeinden zumindest die Möglichkeit gibt, Osterfeuer im Sinne des Immissionsschutzes zu begrenzen, danke ich Ihnen sehr. Ihre Beweggründe sind für mich nachvollziehbar, die grundsätzliche Zunahme von Oster- und auch Biikefeuern auch bekannt. Allerdings erscheint nach hiesigen Kenntnissen der beschriebene Umfang landesweit doch eher die Ausnahme zu sein.

Es ist vor dem Hintergrund der von Ihnen erwähnten Deregulierungsbemühungen auf allen Ebenen zu klären, ob und in wieweit für Schleswig-Holstein speziell Regelungsbedarf besteht. Forderungen nach neuen landesrechtlichen Vorschriften bedürfen daher einer eingehenden Analyse des Sachverhaltes und dabei vor allem der Klärung, ob es sich um ein grundsätzliches Problem im Land handelt. Andere Städte und Gemeinden haben mir diese Problemlage bislang nicht dargestellt. Möglicherweise existieren dort Lösungen, deren Übernahme zu prüfen wäre. Vor diesem Hintergrund wäre ich Ihnen daher dankbar, wenn Sie eine Meinungsbildung im kommunalen Bereich hierzu initiieren könnten.

**Bau- und Umweltamt
Fachdienst Umwelt**

Rainer Lutz

Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch
Zimmer: 127

Telefon: (0 41 22) 9572 50
Fax: (0 41 22) 9572 82
E-mail: rainer.lutz@tornesch.de
Web: www.tornesch.de

Tornesch, den 06.12.2006

 An den
Städteverband
Schleswig-Holstein
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Betrifft: Osterfeuer

Bezug: Umfrage in den Nachrichten des Städteverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Selbstverwaltung der Stadt Tornesch hat sich in den vergangenen Jahren (1991, 1995, und zuletzt 2001) immer wieder mit dem Thema Osterfeuer beschäftigt.

Grund dafür waren vor allem Beschwerden aus der Bürgerschaft über Atemwegsprobleme am Tage des Osterfeuers und danach. Die Zahl der Feuer lag in unserer kleinen Stadt (13000 Einwohner) am Nordwestrand der Metropole Hamburg in den letzten Jahren bei annähernd 100, die angezeigt wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Zahl beinahe doppelt so groß war.

Leider können dabei nur noch geschätzte Zahlen Verwendung finden, da die Anzeigepflicht – aus Gründen der Entbürokratisierung – weggefallen ist. Folglich wird auch eine Überwachung dessen, was in die Verbrennung gelangt, immer schwieriger. Für manchen Mitbürger ist dies oftmals eine besondere Gelegenheit, sich der Dinge zu entledigen, die schon immer weg sollten.

Deshalb appelliert die Stadt Tornesch an das Umweltministerium, hier eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, die ständig wachsende Zahl der Osterfeuer zu begrenzen.

Für den Landesgesetzgeber ist es in diesem Zusammenhang entscheidend, ob es sich hier lediglich um ein lokales Problem handelt, oder ob eine ähnliche Problemlage auch in anderen Städten existiert. Dabei sollten nicht nur die Osterfeuer betrachtet werden, sondern auch andere Traditionsfeuer wie das Bike-Brennen und dergleichen. Außerdem interessieren uns alle vorhandenen Lösungsansätze, die in anderen Städten praktiziert wurden.

Ich bitte Sie die Umfrage noch im Januar durchzuführen, damit noch rechtzeitig vor Ostern eine Initiative gestartet werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Roland Krügel
Bürgermeister

Stadtverordnung der Stadt Tornesch über die Benutzung von Feuer im Freien

Aufgrund der §§ 174 und 175 Abs. 1 in Verbindung mit § 162 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntgabe vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.H. 1992 S. 243, ber. S. 534) wird mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmung

Jeder ist verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer, Geräten für Licht, Kraft und Wärme sowie mit sonstigen brandgefährlichen Gegenständen so umzugehen, dass keine Brandgefahren entstehen.

§ 2 Offenes Feuer

- (1) Nr. 1 Im Freien darf offenes Feuer nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind, insbesondere auch durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
Nr. 2 Offenes Feuer darf nicht entzündet werden
 - a) bei starkem Wind,
 - b) bei Inversionswetterlagen (Smog) und
 - c) bei lang anhaltender Trockenheit.Nr. 3 Bei aufkommendem starkem Wind ist offenes Feuer unverzüglich zu löschen.
- (2) Das Feuer muss ständig unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer beauftragten, volljährigen Person stehen. Die Abbrandstelle eines offenen Feuers darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen gelöscht sind.
- (3) Das Abbrennen von Stoffen, die hellen Feuerschein, starken Funkenflug oder größere Rauchentwicklung verursachen, ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Ordnungsbehörde der Stadt Tornesch anzuzeigen.
Die Anzeige muss die Angabe von Ort, Zeitpunkt und Namen sowie Anschrift des jeweils Verantwortlichen des Feuers enthalten. Verantwortlicher kann nur sein, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Während der Dunkelheit ist es verboten, offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten. Ausnahmen können auf Antrag durch die Ordnungsbehörde der Stadt Tornesch genehmigt werden, wenn Brandgefahren nicht zu befürchten sind.

- (5) Offenes Feuer darf nur entzündet werden in einer ausreichenden Entfernung zu Wald-, Moor- und Heideflächen (mindest Abstand 100 Meter), zu Knicks oder anderen Grünanlagen 30 Meter.
- (6) Offenes Feuer muss von Gebäuden, die eine weiche Bedachung oder Wände aus brennbaren Baustoffen haben, sowie von oberirdischen Lagern brennbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe eine ausreichende Entfernung haben. Die Entfernung sollte 50 Meter Sicherheitsabstand nicht unterschreiten.
- (7) Beim Anzünden und zur Unterstützung eines offenen Feuers darf nur trockenes, unbeschichtetes und nicht mit Schutzmitteln behandeltes Holz verbrannt werden. Andere Stoffe, insbesondere häusliche Abfälle und Mineralölprodukte, dürfen nicht benutzt werden.
Bereits aufgebaute Feuerstellen sind vor dem Abbrennen insbesondere zum Schutz von Vogelbrut und Kleintieren noch einmal umzuschichten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 175 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 1 so mit Zündmitteln, Feuer und Geräten für Licht, Kraft und Wärme sowie sonstigen brandgefährlichen Gegenständen umgeht, dass eine Brandgefahr entsteht.
 2. a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a, b, c oder Abs. 5 S. 1 offenes Feuer entzündet.
b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 bei aufkommenden starkem Wind das offene Feuer nicht unverzüglich löscht.
 3. entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 offenes Feuer nicht beaufsichtigt oder entgegen § 2 Abs. 2 S. 2 die Abbrandstelle vorzeitig verlässt.
 4. entgegen § 2 Abs. 3 S. 1 das Abbrennen von Stoffen nicht oder nicht rechtzeitig der Ordnungsbehörde anzeigt.
 5. entgegen § 2 Abs. 4 offenes Feuer in der Dunkelheit ohne Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde entzündet oder unterhält.
 6. entgegen § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 offenes Feuer entzündet und den Sicherheitsabstand unterschreitet.
 7. a) Holz entgegen § 2 Abs. 7 S. 1 und / oder S. 2 zum Entzünden benutzt.
b) entgegen § 2 Abs. 7 S. 3 aufgebaute Feuerstellen vor dem Abbrennen nicht umschichtet.
 8. entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 Geräte benutzt, nicht genügend sichert oder ohne Aufsicht betreibt.
 9. entgegen § 3 Abs. 2 S. 2 den Sicherheitsabstand nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ihre Geltungsdauer beträgt fünf Jahre.

Die Genehmigung nach § 55 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetz des
Landes Schleswig-Holstein wurde durch Erlass des
Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 28.02.2005 erteilt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Benutzung von Feuer und von brandgefährlichen Geräten im Freien

Aufgrund der §§ 174 und 175 Abs. 1 in Verbindung mit § 162 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntgabe vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.H. 1992 S. 243, ber. S. 534) wird mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmung

Jeder ist verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer, Geräten für Licht, Kraft und Wärme sowie mit sonstigen brandgefährlichen Gegenständen so umzugehen, dass keine Brandgefahren entstehen.

§ 2 Offenes Feuer

- (1) Nr. 1 Im Freien darf offenes Feuer nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren oder Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
Nr. 2 Offenes Feuer darf nicht entzündet werden
 - a) bei starkem Wind,
 - b) bei Inversionswetterlagen (Smog) und
 - c) bei lang anhaltender Trockenheit.
Nr. 3 Bei aufkommendem starkem Wind ist offenes Feuer unverzüglich zu löschen.
- (2) Das Feuer muss ständig unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer beauftragten, volljährigen Person stehen. Die Abbrandstelle eines offenen Feuers darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen gelöscht sind.
- (3) Das Abbrennen von Stoffen, die hellen Feuerschein, starken Funkenflug oder größere Rauchentwicklung verursachen, ist mindestens drei Werktage vor Beginn schriftlich der Ordnungsbehörde der Stadt Norderstedt anzuzeigen.
Die schriftliche Anzeige muss die Angabe von Ort, Zeitpunkt und Namen sowie Anschrift des jeweils Verantwortlichen des Feuers enthalten. Verantwortlicher kann nur sein, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Während der Dunkelheit ist es verboten, offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten. Ausnahmen können auf Antrag durch die Ordnungsbehörde der Stadt Norderstedt genehmigt werden, wenn Brandgefahren nicht zu befürchten sind.

- (5) Offenes Feuer darf nur entzündet werden in einer ausreichenden Entfernung zu Wald-, Moor- und Heideflächen, Knicks oder anderen Grünanlagen. Die Entfernung sollte 100 m Sicherheitsabstand nicht unterschreiten.
- (6) Offenes Feuer muss von Gebäuden, die eine weiche Bedachung oder Wände aus brennbaren Baustoffen haben, die nicht mindestens feuerhemmend sind sowie von Lagern brennbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe eine ausreichende Entfernung haben. Die Entfernung sollte 100 m Sicherheitsabstand nicht unterschreiten.
- (7) Beim Anzünden und zur Unterstützung eines offenen Feuers darf nur trockenes, unbeschichtetes und nicht mit Schutzmitteln behandeltes Holz verbrannt werden. Das Brennmaterial darf nicht frisch geschnitten bzw. feucht sein. Andere Stoffe, insbesondere häusliche Abfälle und Mineralölprodukte, dürfen nicht benutzt werden.
Bereits aufgebaute Feuerstellen sind vor dem Abbrennen insbesondere zum Schutz von Vogelbrut und Kleintieren noch einmal umzuschichten.

§ 3 Koch-, Heiz und Wärmegeräte und sonstige Geräte

- (1) Im Freien ist die Benutzung von Koch-, Heiz und Wärmegeräten und sonstigen Geräten, in denen brennbare Stoffe verbrannt werden, nur an Stellen und auf Unterlagen gestattet, von denen aus eine Brandübertragung auf die Umgebung nicht möglich ist. Die Geräte sind zu sichern und während des Betriebes durch den Verantwortlichen oder eine beauftragte, volljährige Person zu beaufsichtigen.
- (2) Geräte nach Absatz 1 müssen von Gebäuden, die weiche Bedachung oder keine feuerhemmenden Umfassungswände haben, sowie von Lagern brennbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe eine ausreichende Entfernung haben. Die Entfernung sollte 25 m Sicherheitsabstand nicht unterschreiten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 175 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 1 so mit Zündmitteln, Feuer und Geräten für Licht, Kraft und Wärme sowie sonstigen brandgefährlichen Gegenständen umgeht, dass eine Brandgefahr entsteht.
 2. a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a, b, c oder Abs. 5 S. 1 offenes Feuer entzündet.
b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 bei aufkommenden starkem Wind das offene Feuer nicht unverzüglich löscht.
 3. entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 offenes Feuer nicht beaufsichtigt oder entgegen § 2 Abs. 2 S. 2 die Abbrandstelle vorzeitig verlässt.
 4. entgegen § 2 Abs. 3 S. 1 das Abbrennen von Stoffen nicht oder nicht rechtzeitig der Ordnungsbehörde anzeigt.

5. entgegen § 2 Abs. 4 offenes Feuer in der Dunkelheit ohne Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde entzündet oder unterhält.
6. entgegen § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 offenes Feuer entzündet und den Sicherheitsabstand unterschreitet.
7. a) Holz entgegen § 2 Abs. 7 S. 1 und / oder S. 2 zum Entzünden benutzt.
b) entgegen § 2 Abs. 7 S. 3 andere Stoffe zum Entzünden benutzt.
c) entgegen § 2 Abs. 7 S. 4 aufgebaute Feuerstellen vor dem Abbrennen nicht umschichtet.
8. entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 Geräte benutzt, nicht genügend sichert oder ohne Aufsicht betreibt.
9. entgegen § 3 Abs. 2 S. 2 den Sicherheitsabstand nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ihre Geltungsdauer beträgt fünf Jahre.

Die Genehmigung nach § 55 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 28.02.2005 erteilt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norderstedt, den 11. März 2005

Stadt Norderstedt

gez. Hans-Joachim Grote

Hans Joachim Grote
Oberbürgermeister

kontinuierlichen Rattenbekämpfung zählt der Bahnhofsbereich. In beiden Fällen ist das Nahrungsangebot durch weggeworfene Lebensmittel sehr umfangreich. Ansonsten wird im Stadtgebiet auf öffentlichen Flächen sowie in Gräben und Kanälen nach dem „Zurufprinzip“ gearbeitet, d.h. der Bauhof legt dort Gift aus, wo Ratten gesichtet werden.

Diese Art des Vorgehens scheint nicht mehr auskömmlich, u.a. auch deshalb, weil sich die Ratten schnell an einen bestimmten Köder gewöhnen und so die Köder immer wieder gewechselt werden.

Eine größere Rattenbekämpfungsaktion ist sicherlich wieder angebracht.

Ausgelaufen ist die sogenannte Rattenbekämpfungswoche – übrigens nicht nur in Tornesch – aus Gründen des unverhältnismäßig hohen Personalaufwandes, da sämtliche Grundstücke kontrolliert werden mussten.

Als Alternative wird vorgeschlagen im Frühjahr eine flächendeckende Bekämpfungsaktion durchzuführen. Dazu sollen sämtliche Schächte im Schmutzkanal (über 900 Stück) belegt werden. Mit einem derartigen Vorgehen können Schwerpunkte ausgemacht werden, so dass mit einer im Anschluss daran erfolgenden Nachkontrolle, gezielt Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Eine Überpopulation bestimmter Tierarten schränkt den Lebensraum von anderen Tierarten ein. Darüberhinaus ergibt sich bei Ratten auch immer die Gefahr von Krankheitsübertragungen.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu E: Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme